

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1982

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
641		Berichtigung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 614)	680
822	5. 7. 1982	Siebenter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	680
92	19. 10. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden und Sachverständigen für die Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	682
	4. 10. 1982	Nachtrag 10 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 - A 2.966 - und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	682
	25. 10. 1982	Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich	682

641

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Neuordnung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) vom 22. September 1982 (GV. NW. S. 614)

In § 4 muß es richtig heißen:

... aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.

- GV. NW. 1982 S. 680.

822

**Siebenter Nachtrag zur Satzung
des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 5. Juli 1982**

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 Seite 48/SGV. NW. 822) in der Fassung des Sechsten Nachtrages wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird in Satz 1 hinter Kalenderjahr eingefügt: (Haushaltsjahr).
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 13 werden die Ziffern 31 und 32 durch 32 und 33 ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 wird „§ 769“ gestrichen.
4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht-öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV).

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGV IV). Ort und Zeit der Sitzungen der Vertreterversammlung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 6 und 7 wird in Klammerzitat § 34 in § 35 und § 27 in § 28 geändert.
 - b) In Nr. 8 werden die Worte „Festsetzung der Beiträge im Umlageverfahren (§§ 23 Abs. 1 bis 6, 25 Abs. 1 der Satzung)“ gestrichen und „§ 24 der Satzung“ in „§ 25 der Satzung“ geändert.
 - c) Nr. 11 wird neu gefaßt:
 11. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 21 Abs. 3 der Satzung) und Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wahrnimmt (§ 96 Abs. 1 SGB IV).
 - d) In Nr. 14 und 15 wird der Hinweis auf „§ 769 Abs. 1 RVO“ gestrichen.
 - e) Es wird folgende Nr. 17 eingefügt:
 17. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung.
 - f) Die bisherige Nr. 17 wird Nr. 18.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 11 erhält folgende Fassung:
 11. Aufstellung der Kassenordnung nach § 2 SVRV in Verbindung mit § 8 SRVwV.
 - b) In Nr. 14 wird hinter V ein „b“ eingefügt.
 - c) Nr. 16 und 17 werden gestrichen.
 - d) Nr. 18 wird Nr. 16.
 - e) Nr. 19 wird Nr. 17.
 - f) Nr. 20 wird Nr. 18.
 - g) Nr. 19 wird neu eingefügt:
 19. Verhängung von Geldbußen (§ 96 Abs. 1 SGB IV).
 - h) Nr. 20 wird neu eingefügt:
 20. Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes.
8. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
9. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:
- Feststellung der Entschädigung
Der Geschäftsführer entscheidet über die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO).
10. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

§ 21**Widerspruchsausschuß**

- (1) Wird ein Verwaltungsakt durch Widerspruch angefochten – und ihm nicht abgeholfen – so erläßt den Widerspruchsbescheid der Widerspruchsausschuß (besonderer Ausschuß im Sinne des § 36 a SGB IV).
 - (2) Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zu berufen sind. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Beidiensteter des Verbandes mit beratender Stimme an. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft im Ausschuß ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend.
 - (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
 - (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
 - (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
 - (6) Der Ausschuß entscheidet einstimmig. Besteht keine Einstimmigkeit, ist der Entscheidungsvorschlag abgelehnt.
11. § 21 wird § 22.
12. § 22 wird § 23.
13. § 23 wird § 24 und wie folgt neu gefaßt:
- (1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes (Gesamtbedarf) werden durch jährliche Beiträge der Mitglieder aufgebracht (§ 20 SGB IV, § 723 RVO). Die Beiträge müssen den Bedarf des Haushaltsjahres einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV).
 - (2) Soweit nicht in den Abs. 3, 4 und 5 gesondert geregelt, werden die Aufwendungen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragen. Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung und der jeweiligen Fortschreibezählung des Statistischen Landesamtes umgelegt. Es werden folgende Umlagegruppen gebildet:

1. Landschaftsverband
2. Kreise
3. Kreisfreie Städte
4. Kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Der Anteil der einzelnen Umlagegruppen an dem Teil des Gesamtbedarfs, der auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfällt, ergibt sich aus dem Anteil der einzelnen Umlagegruppen an den Entschädigungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Umlagerechnung zuletzt in einer abgeschlossenen Jahresrechnung nachgewiesen sind.

(3) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis d der Satzung) ergeben, werden nur auf die Umlagegruppen 3 und 4 nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung und der jeweiligen Fortschreibbezählung des Statistischen Landesamtes umgelegt.

(4) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 der Satzung ergeben, werden vorbehaltlich einer landesrechtlichen Regelung (§ 771 RVO) nur auf die Umlagegruppen 3 und 4 umgelegt. Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 der Satzung ergeben, werden nur auf die Umlagegruppen 3 und 4 umgelegt.

(5) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Mitglieder werden vorbehaltlich Abs. 6 wie folgt veranlagt:

- a) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen bei Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Satzung und bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Satzung aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ergeben, werden nach der Anzahl der krankenversicherungspflichtigen Versicherten umgelegt.
- b) Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen der in Haushaltungen beschäftigten Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Satzung ergeben, werden nach der Zahl der Beschäftigten umgelegt. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach dem Bedarf für diese Beschäftigten. Der Beitrag ist auf volle DM abzurunden.

Der Jahresbeitrag für eine(n) Hausangestellte(n) ist jeweils der Mindestbeitrag.

(6) Nicht verlangt werden

1. Unternehmen zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO).
2. Unternehmen im Sinne vom § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c der Satzung, sofern keine Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO beschäftigt werden.
3. Haushaltungen mit Hausangestellten, die wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Diese Aufwendungen werden auf die Umlagegruppen 3 und 4 umgelegt.

(7) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§ 735 RVO).

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Beitragsvorschüsse fristgemäß (§ 23 Abs. 2 SGB IV) zu zahlen.

(9) Beiträge und Beitragsvorschüsse werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen (Mitglied) bekanntgegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV). Die Beiträge bzw. Beitragsvorschüsse sind in einer Summe zu zahlen.

(10) Für rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse, die länger als drei Monate fällig sind, wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von eins v. H. der rückständigen Beträge erhoben (§ 24 Abs. 2 SGB IV). Für die Berechnung des Säumniszuschlages sind die fälligen Beiträge und Beitragsvorschüsse auf zehn Deutsche Mark nach unten zu

runden (§ 24 Abs. 3 SGB IV). Der Säumniszuschlag wird ohne Mahnung erhoben.

(11) Rückständige Forderungen werden nach § 66 SGB X vollstreckt. Bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Satzung genannten Mitgliedern ist zuvor die Aufsichtsbehörde des Mitglieds um Abhilfe zu bitten.

(12) Beitragsansprüche können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 76 SGB IV).

14. § 24 wird § 25.

15. § 25 wird § 26 und wie folgt geändert:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Abnahme der Jahresrechnung

(1) Der Verband stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).

(2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (SVHV), nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung - SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen i.d.SV (SRVwV) vom 3. 8. 1981.

(3) Die Jahresrechnung ist durch geeignete Sachverständige zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).

(4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

16. In Abschnitt VI wird in der Überschrift das Wort „Arbeitsschutz“ gestrichen.

17. § 26 wird § 27 und die Worte „eine möglichst“ gestrichen

18. § 27 wird § 28.

19. § 28 wird § 29.

20. § 29 wird § 30.

21. § 30 wird § 31.

22. § 31 wird § 32 und die Worte „der Bundesarbeitsgemeinschaft“ durch „des Bundesverbandes“ ersetzt. In Abs. 3 wird „§ 23 Abs. 2“ in „§ 24 Abs. 2“ geändert.

23. § 32 wird § 33. In Abs. 3 wird „§ 23 Abs. 2“ in „§ 24 Abs. 2“ geändert.

24. § 33 wird § 34 und erhält folgende neue Fassung:

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die mit Bußgeld bewehrt sind. Dies ist der Fall bei

1. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften (§ 710 RVO),
2. Mißachtung der Befugnisse der Technischen Aufsichtsbeamten (§ 717 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RVO),
3. Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen (§ 717 a Abs. 1 Nr. 3 RVO),
4. Verstoß gegen Aufklärungs- und Meldepflichten (§§ 773, 1771 RVO),
5. Verstoß gegen Unterstützungspflichten (§ 1543 c RVO),
6. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 4 OWiG).

(2) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen der Nrn. 1 bis 3 bis zu DM 20 000,-, im Fall der Nr. 4 bis DM 5 000,-, im Fall der Nr. 5 bis DM 1 000,- und im Fall der Nr. 6 bis DM 100 000,- betragen.

(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber seinen Beauftragten.

Ist der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).

25. § 34 wird § 35.

26. § 35 wird § 36.

27. Im Anhang zu § 19 der Satzung wird in § 2 Abs. 2b) das Wort „Übergangsgeld“ durch „Verletztengeld“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt: „Bei Gewährung von Übergangsgeld während einer Maßnahme der Berufshilfe gelten Satz 1 und 2 entsprechend.“

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Artikel III

Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die sich auf Grund dieser Satzungsänderung ergebende Fassung der Satzung bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Der vorstehende Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 5. Juli 1982 beschlossen.

Düsseldorf, den 5. Juli 1982

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Vinck

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Dr. Janssen

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 5. Juli 1982 beschlossene Siebente Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB und § 769 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 13. August 1982
II A 2 - 3211.3.1

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schrumpf

– GV. NW. 1982 S. 680.

92

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden und Sachverständigen für die Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Vom 19. Oktober 1982

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden und Sachverständigen für die Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 4. Dezember 1979 (GV. NW. S. 915) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Zuständig für die Durchführung der Randnummer 10170 der Anlage B zum ADR sind die Industrie- und Handelskammern.“
2. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1982 S. 682.

Nachtrag 10 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln

Vom 4. Oktober 1982

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entbinde ich hiermit die Stadt Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf den in den Lageplänen Maßstab 1:1000 „Übergabebahnhof Vingst“ und „Bahnhof Köln-Poll“ im einzelnen rot markierten Eisenbahnanlagen. Zugleich genehmige ich den Rückbau dieser Anlagen.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Stadt Köln wird insoweit auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1982

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Linne

– GV. NW. 1982 S. 682.

Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich

Vom 25. Oktober 1982

Auf Grund des § 6a des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1982 vom 2. Februar 1982 (GV. NW. S. 28), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1982 (GV. NW. S. 628), wird verordnet:

§ 1

Technische Hochschule Aachen

(1) Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie die Studiengänge Geographie, Sozialwissenschaften und Sport für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden aufgehoben.

(2) Der Studiengang Lebensmittelchemie wird aufgehoben.

(3) Der Studiengang Psychologie wird geändert; das Grundstudium wird aufgehoben und der Studiengang auf das Hauptstudium mit den Schwerpunkten Arbeitspsychologie, Betriebspsychologie und Organisationspsychologie beschränkt und im übrigen aufgehoben.

§ 2

Universität Bielefeld

Der Studiengang Geographie für das Lehramt für die Sekundarstufe I wird aufgehoben.

§ 3

Universität Bochum

Die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie der Studiengang Sozialpädagogik für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden aufgehoben.

§ 4

Universität Bonn

Die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden aufgehoben.

§ 5

Universität Dortmund

Der Studiengang Sozialwissenschaften für das Lehramt für die Sekundarstufe I wird aufgehoben.

§ 6

Universität Düsseldorf

Die Studiengänge für das Lehramt für die Sekundarstufe I werden aufgehoben.

§ 7

Universität – Gesamthochschule – Duisburg

Die Studiengänge für das Lehramt für die Primarstufe sowie die Studiengänge Chemietechnik und Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden aufgehoben.

§ 8

Universität – Gesamthochschule – Essen

Der Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik wird aufgehoben.

§ 9

Universität – Gesamthochschule – Wuppertal

Die Studiengänge Geographie und Hauswirtschaftswissenschaft für das Lehramt für die Sekundarstufe I sowie die Studiengänge Geographie und Katholische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II werden aufgehoben.

§ 10

Fachhochschule Aachen

(1) Der Studiengang Elektrotechnik der Abteilung Jülich wird geändert; die Studienrichtung Nachrichtentechnik wird aufgehoben.

(2) Die Studiengänge Chemieingenieurwesen am Standort Aachen und an der Abteilung Jülich werden geändert; die Studienrichtung Textilchemie am Standort Aachen und die Studienrichtung Chemie an der Abteilung Jülich mit Ausnahme des Studienschwerpunktes Nuklearchemie werden aufgehoben.

§ 11

Fachhochschule Hagen

Die Studiengänge Wirtschaft und Maschinenbau am Standort Hagen werden aufgehoben.

§ 12

Fachhochschule Lippe

Der Studiengang Wirtschaft am Standort Lemgo wird aufgehoben.

§ 13

Übergangsregelungen

Die Studenten, die für das Sommersemester 1982 in den betroffenen Studiengängen eingeschrieben waren, können ein ordnungsgemäßes Studium in angemessener Zeit in der Regel an ihrer bisherigen Hochschule abschließen. Die Hochschulen haben hierfür das notwendige Lehrangebot zu gewährleisten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 4518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X